

80 Vergütungsbericht

80 Vergütungsgrundsätze

88 Bericht der Revisionsstelle

Die Vergütungen richten sich nach den FINMA-Vorgaben: Bankratsmitglieder erhalten eine fixe Pauschalentschädigung. Die Geschäftsleitung wird entsprechend dem Markt, der Kompetenz, dem Risiko und der individuellen Leistung durch eine feste und eine variable Vergütung entlohnt.

Vergütungsbericht

Vergütungsgrundsätze

Die im Rundschreiben der FINMA über die Vergütungssysteme (FINMA-Rundschreiben 2010/01) vorgegebenen Empfehlungen sind die Leitlinien für die Vergütungspraxis. Die Mitglieder des Bankrats erhalten grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung richtet sich nach dem Markt, der Kompetenz, den zu verantwortenden Risiken und der individuellen Leistung und besteht aus einer festen und einer variablen Vergütung.

1. Vergütungsbericht

Die Zuger Kantonalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 763 Obligationenrecht (OR). Gemäss § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank ist das Obligationenrecht nur anwendbar, falls das Gesetz über die Zuger Kantonalbank und die Statuten keine abweichende Bestimmung enthalten. Dies gilt auch für die Bestimmungen des Aktienrechts zur Vergütung bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (Art. 732 ff. OR).

Entsprechend setzt die Zuger Kantonalbank diese Bestimmungen und insbesondere die Bestimmungen zum Vergütungsbericht (Art. 734 OR) um, soweit das Gesetz über die Zuger Kantonalbank und die Statuten keine abweichende Bestimmung enthalten. Die gesetzlich erforderlichen Angaben des Vergütungsberichts werden in Art. 734a–f OR definiert.

Zudem sind die relevanten Bestimmungen der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der SIX Swiss Exchange (SIX) sowie die einschlägigen Vorgaben zur nicht finanziellen Berichterstattung gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht nach Massgabe des GRI-Standards zu beachten.

2. Grundsätze der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

2.1 Bankrat

Die Generalversammlung genehmigt den maximalen Gesamtbetrag der Entschädigung des Bankrats für die Dauer von der ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Zudem stimmt die Generalversammlung im Rahmen einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht als Teil des Geschäftsberichts ab. Die Generalversammlung hat in der Vergangenheit jeweils den Gesamtbetrag der Entschädigung und den Vergütungsbericht genehmigt. Gegenanträge wurden keine gestellt.

Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags bereitet der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss des Bankrats (vgl. Corporate Governance, Ziffer 3.5) die Grundsätze der Entschädigungen des Bankrats vor. Der Bankrat ist zuständig für die Festlegung der Entschädigung. An die Mitglieder des Bankrats werden grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Lediglich Spezialaufgaben ausserhalb der ständigen Ausschüsse des Bankrats (Sonderentschädigung) werden zusätzlich abgegolten.

Es gibt keine variablen Kompensationen, Options- oder andere Beteiligungsprogramme. Die Entschädigung des Bankrats ist entsprechend nicht abhängig von der Erreichung vorgängig festgelegter Ziele. 2011 hat der Bankrat ein Reglement über die Entschädigung der Bankbehörden erlassen und dabei die im Rundschreiben der FINMA über die Vergütungssysteme (FINMA-Rundschreiben 2010/01) vorgegebenen Empfehlungen als Leitlinien herangezogen. Die Grundsätze der Entschädigung des Bankrats sind letztmals per 1. Januar 2020 neu festgelegt worden. Dabei wurde ein Vergleich mit anderen Kantonalbanken ähnlicher Grösse vorgenommen.

Die Vergleichsstudie wurde von einem renommierten, fachkundigen und unabhängigen Berater erstellt, der über keine zusätzlichen Mandate bei der Zuger Kantonalbank verfügt. Es gibt keine Entschädigungsprogramme für ehemalige Bankratsmitglieder. Auch wurden keine Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten geleistet.

Das aktuell gültige, vom Bankrat erlassene Entschädigungsreglement wurde am 23. Februar 2023 vom Bankrat genehmigt und ist am 1. Juni 2023 in Kraft getreten. Das Reglement musste angepasst werden, weil der Aufgabenbereich des damaligen Entschädigungsausschusses um das Thema Nachhaltigkeit erweitert wurde. Der Ausschuss heisst Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss. Gehören dem Bankrat Vertreter des Regierungsrats oder Mitarbeitende des Kantons Zug an, fallen die Pauschalvergütungen und sämtliche weiteren Entschädigungen gemäss gesetzlicher Regelung und Regierungsratsbeschluss in die Staatskasse. Ferner werden dem Bankrat keine Personalkonditionen gewährt.

2.2 Geschäftsleitung

Vorsorgeleistungen	Monatliche Zuweisung	Beiträge an Altersvorsorge und Sozialversicherungen
Variable Vergütung in Aktien	Jährliche Aktienzuteilung mit fünfjähriger Sperrfrist	Langfristige, aufgeschobene Vergütung mit Blick auf die strategische Entwicklung der Bank auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen
Variable Vergütung in Bar-/Buchgeld	Jährliche Entschädigung	Ergebnis- und leistungsabhängige Vergütung auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen
Feste Vergütung	Monatliche Entschädigung	Marktübliches Entgelt für die Ausübung der Funktion und die erforderlichen Qualifikationen

Gesamtvergütung

Der Bankrat hat 2011 ein Reglement über die Grundsätze der Entschädigung der Geschäftsleitung und der übrigen Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank erlassen und dabei die im (FINMA-Rundschreiben 2010/01) vorgegebenen Empfehlungen als Leitlinien herangezogen. Das aktuelle Reglement datiert vom 9. Juli 2020. Gemäss Reglement legt der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss die Vergütungen des Präsidenten der Geschäftsleitung und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung fest und unterbreitet dem Bankrat diese Entschädigungen zur Genehmigung, vorbehältlich der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen durch die Generalversammlung. Zudem stimmt die Generalversammlung im Rahmen einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht als Teil des Geschäftsberichts ab.

Die Generalversammlung hat in der Vergangenheit jeweils die Gesamtbeträge der Entschädigungen und den Vergütungsbericht genehmigt. Gegenanträge wurden keine gestellt. Die Struktur und die Höhe der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung berücksichtigen im Besonderen die Risikopolitik der Zuger Kantonalbank. Sie sollen das Risikobewusstsein der verantwortlichen Personen fördern. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung richtet sich weiter nach dem Markt, der Kompetenz, den zu verantwortenden Risiken und der individuellen Leistung. Sie besteht aus einer festen und einer variablen Komponente.

Die feste wie auch die variable Vergütung basieren auf einem Vergleich mit den Vergütungen bei anderen Kantonalbanken und weiteren Banken vergleichbarer Grösse und mit ähnlicher Geschäftstätigkeit. Der Vergleich wurde im Auftrag der Bank letztmals im Jahr 2024 von einem renommierten, fachkundigen und unabhängigen Berater erstellt, der über keine zusätzlichen Mandate bei der Zuger Kantonalbank verfügt.

Variable Vergütung

Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt ergebnis- und leistungsabhängig auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen sowie unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags der variablen Vergütung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden am langfristigen Erfolg der Zuger Kantonalbank je nach Geschäftsgang sowohl positiv wie auch negativ beteiligt.

Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristigen Barkomponente bzw. aus Buchgeld und zu einem wesentlichen Teil aus einer aufgeschobenen Vergütung (Langfristkomponente). Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung vorab festgelegter Zielgrössen (Key Performance Indicators, KPI). Diese Zielgrössen orientieren sich am Geschäftsverlauf (z. B. Geschäftsertrag, Geschäftserfolg, Wachstum des Depotvermögens), an der strategischen Entwicklung der Bank (Grad der Umsetzung der Strategie) und an der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds (Erreichen der persönlichen Ziele).

Die im Geschäftsjahr zu erreichenden Zielgrössen werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs vereinbart. Die massgebenden Ziele der Geschäftsleitung legt der Bankrat auf Antrag des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses zusammen mit dem Präsidenten der Geschäftsleitung fest.

Für das Geschäftsjahr 2025 hat der Bankrat für die Geschäftsleitung unter anderem zwei Nachhaltigkeitsziele verabschiedet. Das erste Ziel betrifft die Mitarbeitenden (Teilnahmequote an der Mitarbeitendenbefragung) und das zweite das ESG-Rating der Bank. Die zu erreichenden persönlichen Ziele der Geschäftsleitungsmitglieder können grundsätzlich durch eine kurzfristige und/oder eine langfristige variable Vergütung abgegolten werden.

Im Jahr 2025 betrug die variable Vergütung bei den Geschäftsleitungsmitgliedern, die für die ganzen zwölf Monate im Amt waren, zwischen 41 und 43 Prozent der Gesamtvergütung. Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, wird die variable Vergütung reduziert oder entfällt gänzlich.

Variable Vergütung in Bar-/Buchgeld

Die kurzfristige variable Vergütung in der Form der Barauszahlung bzw. von Buchgeld wird nur ausgerichtet, sofern es der Geschäftsverlauf erlaubt. Der Geschäftsverlauf wird anhand von Key Performance Indicators (KPI) gemessen. Es können insbesondere die folgenden Indikatoren relevant sein: Geschäftsertrag und -erfolg, Erfolg aus Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft, Nachhaltigkeitsziele, Wachstum des Depotvermögens (performancebereinigt) und Kredite. Hinzu kommen qualitative Ziele, die individuell festgelegt werden. Die Gewichtung und der Grad der Zielerreichung werden vom Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss vorgeschlagen und vom Bankrat verabschiedet.

Variable Vergütung in Aktien

Die aufgeschobene variable Vergütung orientiert sich an der strategischen Entwicklung der Zuger Kantonalbank. Diese hängt vor allem davon ab, ob oder bis zu welchem Grad die vorab in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie in der vorgegebenen Zeit erreicht werden. Über die aufgeschobene Vergütung kann der Empfänger ungeachtet jeglicher Wertveränderungen erst nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Jahren verfügen. Zurzeit beträgt diese Frist fünf Jahre.

In welcher Form die langfristige variable Vergütung ausgerichtet wird, wird vom Bankrat festgelegt. Zu diesem Zweck hat der Bankrat 2011 ein Reglement über den Aktienbeteiligungsplan für die Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende der Zuger Kantonalbank erlassen. Danach legt der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss jährlich fest, welcher Anteil der variablen Entschädigung der Geschäftsleitung mindestens in Aktien bezogen werden muss und welcher darüber hinaus maximal in Aktien bezogen werden kann.

Grundlage für die Berechnung des Kaufpreises der Aktien bildet der massgebliche Börsenkurs (Durchschnittskurs der ersten fünf Handelstage im Dezember des betreffenden Jahres). Der so ermittelte Kaufpreis der Aktien wird um einen vom Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss jährlich festgelegten Prozentsatz diskontiert. Aufgrund der aktuell fünfjährigen Sperrfrist beträgt der Diskontsatz mindestens 25 Prozent des massgeblichen Börsenkurses. Die Sperrfrist der Aktien entfällt grundsätzlich beim Austritt oder bei der Pensionierung eines Geschäftsleitungsmitglieds.

Im Zusammenhang mit der Vergütung sind folgende Punkte zu erwähnen:

- Alle Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine Spesenpauschale, die sich nach den effektiven Ausgaben richtet.
- Es gibt keine Entschädigungsprogramme für ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder.
- Antrittsentschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen ausgerichtet. Der Bankrat entscheidet auf Antrag des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses abschliessend über deren Höhe. Im Berichtsjahr wurden keine Antrittsentschädigungen entrichtet.
- Abgangsentschädigungen und Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden keine geleistet.

3. Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder des Bankrats

An die Mitglieder des Bankrats werden grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Lediglich Spezialaufgaben ausserhalb der ständigen Ausschüsse des Bankrats (Sonderentschädigung) werden zusätzlich abgegolten. Per 31. Dezember 2025 sind Darlehen und Kredite gegenüber Mitgliedern des Bankrats im Betrag von 3 Mio. ausstehend. Es wurden auch keine Vergütungen ausgerichtet und keine ausstehenden Darlehen sowie Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an Personen gewährt, die den Mitgliedern des Bankrats nahestehen.

in 1'000 CHF
(gerundet)

Bankrat	Funktion	Vergütungen			
		Vergütung inkl. Sitzungsgelder und Spesen in bar ¹		Arbeitgeberbeiträge an die 1. Säule (AHV/IV usw.)	
		2025	2024	2025	2024
Urs Rügsegger	Präsident des Bankrats Mitglied und Präsident seit 02.05.2020 Leiter des Entschädigungs- ausschusses vom 02.05.2020 bis 13.05.2023 Mitglied des Entschädigungs- und Nachhaltigkeits- ausschusses seit 13.05.2023	226	226	16	16
Jacques Bossart	Vizepräsident Mitglied seit 02.05.2015 und Vizepräsident seit 05.05.2019 Mitglied des Entschädigungs- und Nachhaltigkeits- ausschusses seit 05.05.2019	90	90	7	7
Erwin Bucher	Mitglied seit 13.05.2023 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 13.05.2023	66	64	5	5
Martin Kühn ²	Mitglied seit 10.05.2025 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 10.05.2025	35	n/a	3	n/a
Annette Luther	Mitglied seit 05.05.2019 Leiterin des Entschädigungs- und Nachhaltigkeits- ausschusses seit 13.05.2023	65	65	5	5
Silvan Schriber	Mitglied seit 05.05.2019 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 01.01.2020 und Vorsitzender des Prüfungs- und Risiko- ausschusses seit 13.05.2023	88	86	7	7
Roger Wermuth ^{2,3}	Mitglied seit 10.05.2025	27	n/a	2	n/a

in 1'000 CHF
(gerundet)

Bankrat	Funktion	Vergütungen			
		Vergütung inkl. Sitzungsgelder und Spesen in bar ¹		Arbeitgeberbeiträge an die 1. Säule (AHV/IV usw.)	
		2025	2024	2025	2024
Sabina Ann Balmer ⁴	Mitglied vom 02.05.2015 bis 10.05.2025 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses vom 02.05.2015 bis 31.12.2019	20	43	1	3
Patrik Wettstein ⁴	Mitglied vom 01.05.2010 bis 10.05.2025 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses vom 02.05.2015 bis 10.05.2025	29	64	2	5
Bankrat Total		646	638	48	48

1 Brutto

2 Martin Kühn und Roger Wermuth wurden per 10. Mai 2025 in den Bankrat gewählt.

3 Aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses wird der gesamte Betrag an den Kanton Zug vergütet.

4 Sabina Ann Balmer und Patrik Wettstein traten auf die ordentliche Generalversammlung vom 10. Mai 2025 zurück bzw. stellten sich nicht zur Wiederwahl.

in 1'000 CHF (gerundet)

Bankrat	Darlehen/Kredite		Beteiligungen ZugerKB Aktienbesitz ^{1,2}	
	2025	2024	2025	2024
Urs Rügsegger	keine	keine	75	75
Jacques Bossart	keine	keine	2	2
Roger Wermuth	keine	n/a	2	n/a
Erwin Bucher	keine	keine	5	5
Annette Luther	keine	keine	5	5
Silvan Schriber	keine	keine	2	2
Martin Kühn	3'000	n/a	6	n/a
Bankrat Total	3'000	0	97	89

1 Anzahl Namenaktien à nominal 500 Franken inklusive Aktien, die nahestehenden Personen gehören

2 Es gibt keine Optionen auf Beteiligungsrechten.

4. Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütungen an die Geschäftsleitung setzen sich aus der festen Vergütung, der variablen Vergütung sowie den Aufwendungen für die Vorsorge zusammen. Die variable Vergütung besteht aus einem Baranteil sowie einem für fünf Jahre gesperrten Aktienanteil. An Personen, die Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehen, wurden keine nicht marktüblichen Vergütungen ausgerichtet und keine Darlehen sowie Kredite gewährt, die noch ausstehen.

in 1'000 CHF (gerundet)	2025		2024	
	Hanspeter Rhyner Präsident	GL (total) ¹ 5 Mitglieder	Hanspeter Rhyner Präsident	GL (total) ² 5 Mitglieder
Vergütungen				
Vergütung fest (netto)	383	1'419	383	1'439
Vergütung variabel bar und Aktien (netto)	341 ³	1'238 ³	331 ⁴	1'227 ⁴
Arbeitnehmeraufwendungen für Vorsorge	126	466	126	467
Total (brutto)	850	3'123	840	3'133
Arbeitgeberaufwendungen für Vorsorge	214	758	214	781
Abgangsentschädigung	keine	keine	keine	keine
Antrittsentschädigung	keine	keine	keine	keine
Entgelt für zusätzliche Arbeiten	keine	keine	keine	keine
Entschädigung i.Z.m. Konkurrenzverboten	keine	keine	keine	keine
Vergütungen an nahestehende Personen	keine	keine	keine	keine
Vergütungen aus Mandaten ⁵	12	36	12	36

- Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Martina Bonati, Mitglied der Geschäftsleitung, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.05.2025; Jan Damrau, Mitglied der Geschäftsleitung; Marcus Slöör, Mitglied der Geschäftsleitung, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.06.2025; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung, Austritt aus der Geschäftsleitung 30.04.2025; Dominik Fehlmann, Mitglied der Geschäftsleitung ad interim, Austritt aus der Geschäftsleitung 31.05.2025
- Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Jan Damrau, Mitglied der Geschäftsleitung; Dominik Fehlmann, Mitglied der Geschäftsleitung ad interim, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.11.2024; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung, Austritt aus der Geschäftsleitung 30.10.2024
- Die Bewertung des in Aktien ausbezahlten Teils der variablen Entschädigung basiert auf dem Durchschnittsschlusskurs der ZugerKB Aktie der ersten fünf Handelstage im Dezember 2025 von 8'811.15 Franken, der aufgrund der fünfjährigen Sperrfrist analog der Berechnung für Steuerzwecke um 25 Prozent diskontiert wurde. Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung: 175'000 Franken in ZugerKB Aktien; GL (total): 443'785 Franken in ZugerKB Aktien.
- Die Bewertung des in Aktien ausbezahlten Teils der variablen Entschädigung basiert auf dem Durchschnittsschlusskurs der ZugerKB Aktie der ersten fünf Handelstage im Dezember 2024 von 8'096.00 Franken, der aufgrund der fünfjährigen Sperrfrist analog der Berechnung für Steuerzwecke um 25 Prozent diskontiert wurde. Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung: 170'000 Franken in ZugerKB Aktien; GL (total): 446'650 Franken in ZugerKB Aktien.
- Im Berichtsjahr wurden zusätzlich Entschädigungen von gesamthaft 36'000 Franken für Mandate von drei Mitgliedern der Geschäftsleitung entrichtet. Zwei Mitglieder sind Verwaltungsräte in der Tochtergesellschaft Immofonds Asset Management AG, deren Alleinaktionärin die Zuger Kantonalbank ist. Das dritte Mitglied ist im Verwaltungsrat der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbank AG, an der die Zuger Kantonalbank eine Beteiligung von weniger als 50 Prozent hält. Das Personalreglement, das für alle Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank gilt, bestimmt und limitiert den Betrag, der beim Mitarbeitenden bzw. beim Mitglied der Geschäftsleitung verbleibt. Überschüssende Beträge fallen der Zuger Kantonalbank zu.

in 1'000 CHF (gerundet)	2025		2024		Sicherheit
Darlehen/Kredite ¹	Hanspeter Rhyner Präsident	GL (total) ² 5 Mitglieder	Hanspeter Rhyner Präsident	GL (total) ³ 5 Mitglieder	
Darlehen/Kredite	2'823	8'293	2'829	8'409	Grundpfand
Total	2'823	8'293	2'829	8'409	

in 1'000 CHF (gerundet)	2025		2024		
Beteiligungen ⁶	Hanspeter Rhyner Präsident	GL (total) ⁴ 5 Mitglieder	Hanspeter Rhyner Präsident	GL (total) ⁵ 5 Mitglieder	
ZugerKB Aktienbesitz^{7,8,9,10}	162	352 ¹¹	135	436 ¹²	

1 Das Geschäftsleitungsmitglied mit dem höchsten Kreditengagement ist namentlich auszuweisen.

2 Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Martina Bonati, Mitglied der Geschäftsleitung, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.05.2025; Jan Damrau, Mitglied der Geschäftsleitung; Marcus Slöör, Mitglied der Geschäftsleitung, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.06.2025; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung, Austritt aus der Geschäftsleitung 30.04.2025; Dominik Fehlmann, Mitglied der Geschäftsleitung ad interim, Austritt aus der Geschäftsleitung 31.05.2025

3 Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Jan Damrau, Mitglied der Geschäftsleitung; Dominik Fehlmann, Mitglied der Geschäftsleitung ad interim, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.11.2024; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung, Austritt aus der Geschäftsleitung 30.10.2024

4 Per Stichtag 31.12.2025: Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Martina Bonati, Mitglied der Geschäftsleitung; Jan Damrau, Mitglied der Geschäftsleitung; Marcus Slöör, Mitglied der Geschäftsleitung

5 Per Stichtag 31.12.2024: Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Jan Damrau, Mitglied der Geschäftsleitung; Dominik Fehlmann, Mitglied der Geschäftsleitung ad interim

6 Das Geschäftsleitungsmitglied mit dem höchsten Aktienanteil ist namentlich auszuweisen. Bei gleich hohem Aktienanteil wird jenes Mitglied ausgewiesen, das über den höchsten Anteil ohne Nahestehende verfügt.

7 Anzahl Namenaktien à nominal 500 Franken

8 Es gibt keine Optionen auf Beteiligungsrechten.

9 Per 31.12.2025 sind darin auch die den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 im Rahmen der variablen Entschädigung ausgerichteten Aktien enthalten.

10 Per 31.12.2024 sind darin auch die den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 im Rahmen der variablen Entschädigung ausgerichteten Aktien enthalten.

11 Davon 103 im Besitz von Andreas Janett, 35 von Martina Bonati, 44 von Jan Damrau und 8 von Marcus Slöör

12 Davon 135 im Besitz von Daniela Hausheer, 109 von Andreas Janett, 33 von Jan Damrau und 24 von Dominik Fehlmann

5. Vorzugsbedingungen

Die Zuger Kantonalbank gewährt den Mitgliedern der Geschäftsleitung die gleichen Vorzugsbedingungen auf Bankprodukten wie allen Mitarbeitenden mit einem Vollzeit- oder grösseren Teilzeitpensum. Dem Bankrat werden keine Vorzugsbedingungen gewährt.

5.1 Vergünstigungen auf Kreditzinssätzen

Hypothekarkredite zu Vorzugskonditionen bis maximal 1 Mio., wobei im Rahmen dieser Limite folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- Variable Hypotheken, Kundensatz –1,25 Prozent (mindestens 0 Prozent)
- Festhypotheken, Basis bilden die Refinanzierungssätze der Zuger Kantonalbank (mindestens 0 Prozent) zuzüglich 0,20 Prozent Marge
- SARON-Hypothek, Basis bildet der aufgezinste 3-Monats-SARON (mindestens 0 Prozent) zuzüglich 0,30 Prozent Marge

Übrige Kredite mit erstklassiger Deckung bis 300'000 Franken: Kundensatz der variablen Hypothek –1,25 Prozent, rollierender Vorschuss Flex +0,75 Prozent Marge

5.2 Vorzugszinsen auf Guthaben gegenüber der Bank

- Personalkonto: bis 300'000 Franken zum Kundensatz Sparkonto +1,00 Prozent
- Konto-Set: kostenlos

5.3 Vorzugskonditionen auf Anlageprodukte

- Depot: kostenlos
- Fondsparplan: kostenlos (Ausgabekommission bei Drittfonds)
- Anlageberatung «Basis»: kostenlos
- Vermögensverwaltung: 50 Prozent Rabatt auf Kundensatz

5.4 Übrige Vorzugskonditionen

- Changegeschäfte: Auszahlungen in Fremdwährungen (ohne Umrechnung) ohne Agio, Change (Verkauf) zum Mittelkurs Noten (sofern über eigene Geschäftsstelle verkauft)
- Übrige Dienstleistungen: verschiedene Vergünstigungen, wobei externe Kosten verrechnet werden

6. Ehemalige Mitglieder des Bankrats

Gemäss der Tabelle in Ziffer 3 vorstehend erhielten die ehemalige Bankrätin Sabina Ann Balmer und der ehemalige Bankrat Patrik Wettstein nach ihrem Ausscheiden aus dem Bankrat ihr ordentliches Bankratshonorar pro rata temporis, das heisst bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Bankrat. Im Übrigen wurden keine Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4 OR an ehemalige Mitglieder des Bankrats ausgerichtet. Ferner gibt es auch keine Darlehen und Kredite zu Vorzugskonditionen an ehemalige Mitglieder des Bankrats. Es wurden auch keine Vergütungen ausgerichtet und keine ausstehenden Darlehen sowie Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an Personen gewährt, die den ehemaligen Mitgliedern des Bankrats nahestehen.

7. Ehemalige, nicht pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung

Im Berichtsjahr wurde aus dem Arbeitsverhältnis eine Vergütung von brutto 133'750 Franken an das ehemalige Mitglied der Geschäftsleitung Petra Kalt ausgerichtet. Im Übrigen wurden keine Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4 OR an ehemalige, nicht pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet. Ferner gibt es auch keine Darlehen und Kredite zu Vorzugskonditionen, die noch ausstehen. Es wurden auch keine Vergütungen ausgerichtet und keine ausstehenden Darlehen sowie Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an Personen gewährt, die den ehemaligen, nicht pensionierten Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehen.

8. Ehemalige, pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung

Die pensionierten Mitglieder der Geschäftsleitung und, sofern diese vorverstorben sind, die diesen nahestehenden Personen (Ehegattin/Ehegatte) erhalten dieselben Vergünstigungen auf den Bankprodukten wie sämtliche pensionierten Mitarbeitenden. Bezüglich dieser Vorzugsbedingungen gelten die Angaben unter der vorstehenden Ziffer 5. Die Summe aller zu Vorzugsbedingungen an diese Anspruchsberechtigten gewährten Darlehen und Kredite beträgt 2,8 Mio. Weitere Leistungen erfolgten keine. Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4 OR an ehemalige, pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgten keine. Es wurden auch keine Vergütungen ausgerichtet und keine ausstehenden Darlehen sowie Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an Personen gewährt, die den ehemaligen, pensionierten Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehen.

9. Tätigkeiten bei anderen Unternehmen

Gemäss Art. 27 der Statuten dürfen die Mitglieder des Bankrats maximal drei Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und sieben Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten haben:

- Urs Rügsegger ist unabhängiger Berater der Finanzindustrie und Mitglied des Verwaltungsrats der Convexis AG.
- Jacques Bossart ist Mitglied der Geschäftsleitung der MiAdelita GmbH, Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der Imex Delikatessen AG und Verwaltungsratspräsident der Gsebo Holding AG und der Gsebo Immobilien AG.
- Roger Wermuth ist Leiter Finanzen der kantonalen Verwaltung Zug.
- Erwin Bucher ist Head Corporate Internal Audit der Swiss Life AG/Swiss Life Holding AG und Vorstandsmitglied im Verein The Institute of Internal Auditors Switzerland (IIA Switzerland).
- Annette Luther ist Head External Affairs Switzerland bei der F. Hoffmann-La Roche AG, Stiftungsratspräsidentin der HSLU Foundation, Vizepräsidentin des Universitätsrats der Universität Basel, Stiftungsrätin bei der Senglet Stiftung, Präsidentin bei scienceindustries und Vizepräsidentin des Vorstands von economiesuisse.
- Silvan Schriber ist Managing Director bei der Alvarez & Marsal Switzerland GmbH.
- Martin Kühn ist CFO und Mitglied der Geschäftsleitung der KIBAG Gruppe, Mitglied des Verwaltungsrats der Bossard Holding AG und der Kannewischer Ingenieurbüro AG, Verwaltungsratspräsident der Windlin AG, Stiftungsrat der Pensionskasse der KIBAG und der KIBAG Personalstiftung sowie Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde Zug.

Gemäss Art. 33 der Statuten dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung nur ausnahmsweise und im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben Mandate haben. Zudem müssen sie vom Bankrat genehmigt werden:

- Hanspeter Rhyner ist Verwaltungsratsmitglied der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG, Verwaltungsratsmitglied des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken, Vorstandsmitglied der Zuger Wirtschaftskammer, Präsident des Stiftungsrats der Pensionskasse der Zuger Kantonalbank, Verwaltungsratsmitglied der Parkhaus Vorstadt AG, Vorstandsmitglied des Vereins IFZ Institut für Finanzdienstleistungen Zug und Stiftungsrat der Stiftung Greater Zurich Area.
- Jan Damrau ist Verwaltungsratsmitglied der Immofonds Asset Management AG.
- Andreas Janett ist Verwaltungsratspräsident der Immofonds Asset Management AG, Verwaltungsratspräsident der IMMOFONDS Immobilien AG, Verwaltungsratspräsident der Immosol AG und der Parkhaus Vorstadt AG, Präsident des Stiftungsrats der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank, Präsident des Stiftungsrats der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank und Mitglied des Stiftungsrats der Pensionskasse der Zuger Kantonalbank.

10. Vertretung der Geschlechter im Bankrat und in der Geschäftsleitung

Gemäss den Geschlechterrichtwerten sollen im Bankrat mindestens 30 Prozent und in der Geschäftsleitung mindestens 20 Prozent jedes Geschlechts vertreten sein. Im Bankrat sind per 31. Dezember 2025 eine Dame und sechs Herren und in der Geschäftsleitung eine Dame und vier Herren vertreten. Der Anteil der Damen im Bankrat beträgt somit 14,3 und in der Geschäftsleitung 20 Prozent. Die Zuger Kantonalbank setzt sich für Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein. Entsprechend strebt der Bankrat eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Bankrat und in der Geschäftsleitung an.

Die Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind vielfältig: zum Beispiel Förderung von weiblichen Mitarbeitenden und Führungskräften durch bankinterne Programme, durch die Möglichkeit, im Topsharing und Teilzeitpensum zu arbeiten sowie durch flexible Arbeitszeiten; ferner erfolgen gezielte Ansprachen von externen Kandidatinnen über das Netzwerk von Bankrat und Geschäftsleitung, und im Rahmen des Suchprozesses werden im Sinne einer Anforderung gezielt weibliche Kandidaturen gesucht. Zusammenfassend prüft der Bankrat weibliche Kandidaturen bei Vakanzen sorgfältig.

Gleichzeitig gilt die aufsichtsrechtliche Vorgabe, dass die nötigen Kompetenzen gesamthaft im Bankrat vertreten sein müssen (vgl. Corporate-Governance-Bericht, Ziffer 3.4), weshalb eine passende Kandidatur unabhängig vom Geschlecht Vorrang hat.

11. Verhältnis der Jahresgesamtvergütung

Die Jahresgesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeitenden (inklusive Geschäftsleitung) ist 6,8-mal höher als der Median der Jahresgesamtvergütung aller Mitarbeitenden. Zudem ist die Jahresgesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeitenden um 1,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und der Median der Jahresgesamtvergütung aller Mitarbeitenden um 0,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Massgebend für die Berechnungen sind die Stammhauszahlen. Zudem erfolgte die Berechnung pensenbereinigt (auf 100-Prozent-Basis). Vergütungen an Lernende sowie an Praktikantinnen und Praktikanten wurden nicht berücksichtigt.

Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Zuger Kantonalbank, Zug

Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Zuger Kantonalbank (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben nach Art. 734a-734f OR in den Kapitel 3, 4 sowie 6 bis 10 auf den Seiten 82 bis 87 des Vergütungsberichts.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben nach Art. 734a-734f OR im beigelegten Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Bankrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Kapitel 3, 4 sowie 6 bis 10 im Vergütungsbericht, die Konzernrechnung, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

PricewaterhouseCoopers AG, Dammstrasse 21, 6300 Zug
+41 58 792 68 00

www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied des globalen PwC-Netzwerks, einem Netzwerk von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Bankrats für den Vergütungsbericht

Der Bankrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Bankrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Zudem obliegt ihm die Verantwortung über die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben gemäss Art. 734a-734f OR frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.



Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Zuger Kantonalbank, Zug

Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Zuger Kantonalbank (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben nach Art. 734a-734f OR in den Kapitel 3, 4 sowie 6 bis 10 auf den Seiten 82 bis 87 des Vergütungsberichts.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben nach Art. 734a-734f OR im beigelegten Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Bankrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Kapitel 3, 4 sowie 6 bis 10 im Vergütungsbericht, die Konzernrechnung, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

PricewaterhouseCoopers AG, Dammstrasse 21, 6300 Zug
+41 58 792 68 00

www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied des globalen PwC-Netzwerks, einem Netzwerk von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.